

## **Auftragskonditionen der Schußmann Kranservice GmbH**

Das vorliegende Angebot ist 90 Tage gültig, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Geräte sowie der notwendigen Genehmigungserteilungen durch die zuständigen Behörden.

Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind die Angaben des Auftraggebers. Änderungen bei den maßgeblichen Einsatzparametern berechtigen uns zur Preiskorrektur.

Für Verkehrs- und technologisch bedingte Verspätungen können wir keine Regresskosten übernehmen. Witterungsbedingte Wartezeiten werden mit 50% der vorgenannten Stundensätze berechnet.

Bei Einsatzverschiebungen bzw. Einsatzstornierungen verrechnen wir bei schriftlicher Meldung innerhalb der Geschäftszeiten Mo – Fr zwischen 07:00-17:00 Uhr folgende Stornogebühren des Auftragsgesamtwertes:  
30% innerhalb 48 Std., 50% innerhalb 10 Std., und 75% bis 2 Std. vor Beginn des Einsatzes, danach 100%.

### **Termine / Genehmigungen:**

Bedarf es zur Ausführung von Aufträgen der Genehmigung von Behörden, so gilt der Auftrag erst als angenommen, wenn die Genehmigungen vorliegen. Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit behördlichen Genehmigungen und deren Anträgen entstehen oder sonstige behördliche angeordnete verkehrslenkende Maßnahme, trägt der Auftraggeber. Als Bearbeitungsgebühr für die Abwicklung der verkehrsrechtlichen Anordnung verrechnen wir pro Antrag Montage/Demontage je 300,00€, falls nichts anderes vereinbart, zzgl. der Weiterberechnung 1 zu 1 weiterer entstehender Kosten und Gebühren (Beantragung VRAO, Erstellung VZ-Plan, Sondernutzungsgebühr KVR, Terminverschiebung, Aufstellung Beschilderung, Fahrgenehmigungen). Bei bauseitiger Terminverschiebung verrechnen wir 200,00€ je Verschiebung, zzgl. weiterer entstehender Kosten und Gebühren (siehe vorangehende Aufzählung). Der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung für den Kranstandplatz auf öffentlichen Grund ist Sache des Mieters.

Auf- und Abrüstzeiten der Krane auf der Baustelle gelten als Arbeitszeit.

Nachtzuschlag	20:00 bis 06:00Uhr = 25,00€ / Std
Samstagszuschlag	00:00 bis 24:00Uhr = 25,00€ / Std
Sonntagszuschlag	00:00 bis 24:00Uhr = 50,00€ / Std
Feiertagszuschlag	00:00 bis 24:00Uhr = 50,00€ / Std

Im Auftragsfalle setzen wir voraus, dass die Zufahrtswege sowie der Arbeitsplatz für unsere Geräte frei von allen Gegenständen, die ein Anfahren und Arbeiten behindern bzw. erschweren können. Die zur Verfügung stehende Auf- und Abbaufäche muss geräumt sein. Sollten hier Wartezeiten entstehen, so müssen wir diese an Sie berechnen.

Die Anmeldung erforderliche Informationen Dritter sind durch den Auftraggeber / Mieter vorzunehmen.

Der statische Nachweis über die Bodenbeschaffenheit im Bereich der Zufahrt und des Standortes ist vom Auftraggeber zu erbringen. Der für den Einsatz erforderliche Unterbau muss vor Einsatzbeginn vorbereitet sein, so dass die zu befahrenden Straßen bzw. das zu befahrende Gelände die nötige Planie aufweist und den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind.

Auf die Anlage von und das Vorhandensein von unterirdischen Kabelschächten, Versorgungsschächten, sonstige Erdleitungen und Hohlräume oder andere nicht erkennbare Hindernisse, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge am Einsatzort beeinträchtigen können, hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Mieter schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Vermieters sowie Vermögensschäden.

Das Herrichten der genannten Plätze hat für uns kostenlos zu erfolgen. Für Schäden an der Zufahrt (12t Achslast) und Druckschäden im Kranstellplatzbereich übernehmen wir keine Haftung.

Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Wegen und Plätzen erforderliche Zustimmung der Eigentümer zu besorgen und dem Vermieter auszuhändigen. Bedarf es zur Ausführung von Aufträgen der Genehmigung von Behörden, insbesondere nach §70 und §5 StVZO, so gilt der Auftrag erst als angenommen, wenn die Genehmigungen vorliegen. Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit behördlichen Genehmigungen und deren Anträgen entstehen sowie Kosten für Polizeibegleitung der Transporte oder sonstige behördliche angeordnete Verkehrslenkende-Maßnahme trägt der Auftraggeber.

Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal.

Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

An- / Abschlagen der Last und Einweisen:

Das An- und Abschlagen der Last sowie das Einweisen des Kranführers erfolgt durch Personal unseres Auftraggebers. Die Verantwortung für diese Tätigkeiten trägt derjenige, der nach §12 Arbeitsschutzgesetz und DGVU Vorschrift 1 gesetzlich verpflichtet ist, für diese Tätigkeit (DGVU Information 209-013) nur befähigtes und geeignetes Personal einzusetzen.

Kranleistungen erfolgen grundsätzlich nach Leistungstyp 1 – Krangestellung.

Kranleistungen gemäß Leistungstyp 2 werden nur nach gesonderter Vereinbarung durchgeführt.

Definition Kranleistungen:

a) Leistungstyp 1 – Krangestellung

Krangestellung bezeichnet die Überlassung von Hebezeugen samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.

b) Leistungstyp 2 – Kranarbeit

Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Hebezeuges, und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Auftragnehmer nach dessen Weisung und Disposition. Hierzu zählt insbesondere auch der isolierte Schwergutumschlag mit Hilfe eines Kranes

Wir haften in keinem Falle für Schäden aller Art, die durch Nichteinhaltung von Terminen, den Ausfall von Fahrzeugen und /oder Geräten und /oder Arbeitsvorrichtungen oder durch ähnliche Sachverhalte entstehen.

Angefangene Arbeitsstunden werden auf volle Halbe Stunden aufgerundet.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwerttransport und Kranarbeiten (AGB-Kran und Transport 2020) (Stand 2020).

Diese AGB's können Sie auf unserer Homepage [www.schussmann-kranservice.de](http://www.schussmann-kranservice.de) einsehen und bei Bedarf herunterladen.